

Was Sie über Ihre Rente wissen müssen

Renten aus der Pflichtversicherung EZVKGrund und der freiwilligen Versicherung EZVKPlus*

Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Wir können Ihre Rente nur dann korrekt an Sie überweisen, wenn Sie uns über Veränderungen Ihrer Daten oder Lebensverhältnisse informieren. Daher haben Sie von uns zusammen mit Ihrem Rentenbescheid ein Infoblatt über Ihre Mitwirkungs- und Anzeigepflichten erhalten. Hier nochmals das Wichtigste dazu im Überblick.

- Ihre Anschrift oder Bankverbindung ändert sich.
Wir benötigen diese Änderungen schriftlich von Ihnen. Am besten, Sie nutzen dafür das Formular „Änderung persönlicher Daten“. Sie können es im Downloadbereich unserer Internetseite herunterladen oder bei uns telefonisch anfordern.
- Ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändern sich:
 - Die Rentenzahlung endet, wird versagt oder fällt weg.
 - Die Rentenhöhe ändert sich wegen Hinzuverdienst oder wird nur noch zu gewissen Anteilen geleistet.
 - Die Rentenart ändert sich (z. B. volle anstelle teilweiser Erwerbsminderung, Altersrente anstelle einer Erwerbsminderungsrente, große anstelle kleiner Witwen-/Witwerrente).Reichen Sie uns hierzu jeweils den neuen Rentenbescheid bzw. die Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung ein.
- Sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, ist uns jede Änderung Ihres Hinzuverdienstes mitzuteilen. Darunter fallen z. B. Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld oder weitere Rentenleistungen.
- Sie wechseln Ihre Krankenkasse.
- Sie heiraten wieder und haben bis dahin Witwen- oder Witwerrente bezogen.
- Als volljährige Waise beenden oder unterbrechen Sie Ihre Schul- oder Berufsausbildung bzw. Ihr freiwilliges oder ökologisches Jahr.

Bitte belegen Sie sämtliche Änderungen durch geeignete Nachweise.

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, ist die EZVK als Zahlstelle verpflichtet, Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Wir richten uns dabei nach den Vorgaben Ihrer Krankenkasse. Künftige Änderungen Ihrer Lebens- und Einkommensverhältnisse können sich auf die Beitragsabführung und somit auf die Höhe Ihrer Betriebsrente auswirken.

Sind Sie privat krankenversichert, führen Sie selbst die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an Ihre Krankenkasse ab.

* Wenn Sie eine Betriebsrente aus der EZVK Unterstützungskasse erhalten und Fragen dazu haben, rufen Sie uns bitte an: Telefon 06151 3301-0.



Wichtig: Denken Sie an Ihre Anzeigepflichten

Ändern sich Ihre persönlichen Verhältnisse oder Daten, kann dies den Anspruch und die Höhe Ihrer Betriebsrente beeinflussen.

Wir bitten Sie daher, uns alle Änderungen möglichst bald mitzuteilen und entsprechende Nachweise beizulegen. So erhalten Sie Rentenerhöhungen stets pünktlich und vermeiden Überzahlungen.

Fragen zum Krankenkassenbeitrag?

Wir handeln hier im Auftrag Ihrer Krankenkasse. Daher bitten wir Sie, sich bei Fragen rund um die Beitragsabführung direkt mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

... bei der Rente für Sie da.

Anpassung der Betriebsrente

Ihre EZVK-Betriebsrente erhöht sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres um mindestens 1 %. Sie erhalten darüber keine gesonderte Mitteilung. Bitte entnehmen Sie den neuen Auszahlungsbetrag Ihrem Kontoauszug.

Besteuerung der Betriebsrenten

Betriebsrenten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Daher erhalten Sie von uns einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals eine Leistungsmitteilung für Ihre Steuererklärung. Darin bescheinigen wir Ihnen alle im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen nach Art ihrer Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz). Dafür nutzen wir den amtlichen Vordruck der Finanzverwaltung. Gleichzeitig senden wir eine maschinelle Mitteilung über Ihre Rentenbezüge an die zentrale Stelle (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet.

Dieses Verfahren entbindet Sie nicht zwangsläufig von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Ob Sie zu einer Einkommensteuererklärung verpflichtet oder tatsächlich Steuern zu zahlen sind, erfahren Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt. Wir können Ihnen dazu keine Auskunft geben.

Ansprüche im Todesfall

■ Hinterbliebenenrenten aus der Pflichtversicherung EZVKGrund

Verstirbt eine Betriebsrentnerin oder ein Betriebsrentner, leistet die EZVK Witwen-/Witwerrenten an überlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie Waisenrenten. Bemessungsgrundlage ist die Betriebsrente, die die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat. Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente wird als Bemessungsgrundlage die volle Erwerbsminderung herangezogen. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen des SGB VI.

Der so genannte Rentenartfaktor beträgt:

– kleine Witwen-/Witwerrente	25 %
– große Witwen-/Witwerrente	55/60 %
– Halbwaisenrente	10 %
– Vollwaisenrente	20 %

Beziehen Sie neben der Witwen- oder Witwerrente weitere Einkommen, kann dies die Höhe der Betriebsrente mindern. In diesem Fall weicht die EZVK von der gesetzlichen Rentenversicherung ab: Von

uns erhalten Sie mindestens 35 % der Witwen- oder Witwerrente weiter, wohingegen die gesetzlichen Rente bis hin zur Nichtzahlung ruhen kann.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig

Sie müssen die Hinterbliebenenrente schriftlich bei uns beantragen. Das geht zunächst auch formlos. Die Antragsunterlagen können Sie später mit einer Kopie des Bescheids der gesetzlichen Rentenversicherung nachreichen. Über die Details informieren wir Sie gerne: 06151 3301-0.

■ Leistung aus der freiwilligen Versicherung EZVKPlus

In der freiwilligen Versicherung zahlen wir Hinterbliebenenrenten für Ehe- und Lebenspartner, Lebensgefährten und Waisen. Ein Anspruch auf Leistung aus der freiwilligen Versicherung besteht nur dann, wenn der Hinterbliebenenschutz eingeschlossen wurde. Die Höhe richtet sich nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Lebensbescheinigung für im Ausland lebende Betriebsrentnerinnen und -rentner

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in das Ausland verlegen, senden wir Ihnen einmal jährlich das Formular für die Lebensbescheinigung. Bitte lassen Sie dieses Formular von Ihrer örtlichen Gemeindeverwaltung oder einer deutschen Auslandsvertretung ausfüllen und beglaubigen. Senden Sie es dann umgehend an uns zurück.

Beendigung des Anspruchs auf Betriebsrente

Der Anspruch auf Betriebsrente endet mit Ablauf des Monats

- in dem die Rentnerin oder der Rentner verstirbt,
- in dem die gesetzliche Rentenversicherung zeitlich befristete Renten letztmalig zahlt,
- in dem eine Witwe/ein Witwer bzw. eine eingetragene Lebenspartnerin/ein eingetragener Lebenspartner wieder heiratet,
(Dies gilt ausschließlich für die Leistung aus der Pflichtversicherung. Die Leistung aus der freiwilligen Versicherung wird weiterhin gezahlt.)
- in dem eine volljährige Waise die Altersgrenze erreicht oder ihre Schul- oder Berufsausbildung bzw. ihr freiwilliges oder ökologisches Jahr beendet oder unterbricht.

Diese Informationen wurden für Sie mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Rechtlich maßgeblich sind jedoch unsere Satzung oder unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie finden sie auf unserer Website www.ezv.de.